

Verlängerung der Kronzeugenregelung

Der Gesetzesentwurf des BMJ im Überblick

Thomas Hartl



MMag. Thomas Hartl ist Rechtsanwalt bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, spezialisiert auf die Bereiche Dispute Resolution und Wirtschaftsstrafrecht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den „Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ (sogenannte „große Kronzeugenregelung“)¹ in den §§ 209a und 209b StPO wurden erstmals mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket in BGBl I 2010/108 eingeführt und traten mit 1. 1. 2011 (befristet bis 31. 12. 2016) in Kraft. Durch BGBl I 2016/121 wurden die bestehenden Regelungen adaptiert und deren Geltung für weitere fünf Jahre – bis 31. 12. 2021 – verlängert.² Auf Grundlage des am 25. 10. 2021 vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) veröffentlichten Ministerialentwurfs³ und der in der Folge leicht angepassten Regierungsvorlage⁴ vom 17. 11. 2021 soll die befristete Geltung der großen Kronzeugenregelung um weitere sieben Jahre verlängert werden. Aus inhaltlicher Sicht wurden geringfügige Adaptionen vorgeschlagen, die eine leichtere Handhabbarkeit der Regelungen in der Praxis und verstärkte Anreize bewirken sollen.

1. Überblick

Die – aus aktuellem Anlass auch im medialen Fokus stehende⁵ – Kronzeugenregelung in ihrer geltenden Form sieht die Möglichkeit für Straftäter vor, durch die freiwillige Preisgabe von ermittlungswesentlichen Informationen an die Staatsanwaltschaft Straffreiheit oder zumindest Strafmilderung zu erlangen.

Die wesentlichen Voraussetzungen der großen Kronzeugenregelung gem § 209a StPO sind, dass der (potenzielle) Kronzeuge

- eine Straftat begangen hat (oder an einer solchen beteiligt war), die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht bzw der WKStA fällt, oder eine Straftat im Rahmen eines verbrecherischen Komplotts, einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation und er darüber ein reumütiges Geständnis ablegt und
- gleichzeitig der Staatsanwaltschaft freiwillig bislang nicht bekannte Informationen über eine gleich schwere, mit seiner Tat in Verbindung stehende Straftat offenlegt, die zur Aufklärung dieser Straftat oder Ausforschung eines führenden Mitglieds einer kri-

minellen Vereinigung oder Organisation wesentlich beiträgt, bevor er dazu als Beschuldigter vernommen wurde oder gegen ihn deswegen Zwangsmaßnahmen gesetzt wurden.⁶

Kommt die Staatsanwaltschaft nach dem Herantreten des (potenziellen) Kronzeugen an sie in einer ersten „Vorprüfung“ zum Ergebnis, dass das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht von vornherein auszuschließen ist, hat sie von der Verfolgung der Straftat gegen den (potenziellen) Kronzeugen vorläufig zurückzutreten.⁷

Sobald im Anschluss daran feststeht, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kronzeugenregelung vorliegen und eine Bestrafung unter Berücksichtigung des Beitrags der offengelegten Information zur Strafaufklärung oder Tätersausforschung im Verhältnis zum eigenen Tatbeitrag des Kronzeugen nicht geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft nach den Diversionsbestimmungen der §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO vorzugehen und dem Kronzeugen die Erbringung der vorgesehenen Leistungen und die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen.⁸

Daneben sieht § 209b StPO eine spezielle Kronzeugenregelung für Straftaten vor, die mit Verstößen nach § 1 KartG oder Art 101 Abs 1 AEUV einhergehen.⁹ Kommt es im Bereich des Kartellrechts zur Anwendung der Kronzeugen-

¹ Als „kleine Kronzeugenregelung“ wird die Möglichkeit zur außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a StGB bezeichnet. Vgl dazu zB *Ruhri*, Kronzeugenregelung im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht, AnwBl 2017, 157 (157).

² Vgl zu den damaligen Änderungen im Detail *Radasztics/Sackmann*, Die Kronzeugenregelung neu (§ 209a StPO), ZWF 2017, 2 ff; *Pilnacek*, Kronzeugenregelung neu, in *Lewisich*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2017 (2017) 17 ff; *Pollak*, Die neue österreichische Kronzeugenregelung im Wirtschaftsstrafrecht, WJ 2017, 90 ff; *Bielesz*, (Große) Kronzeugenregelung „Reloaded“, *ecolex* 2017, 124 ff.

³ 153/ME 27. GP. Die Begutachtungsfrist endete am 8. 11. 2021.

⁴ RV 1175 BlgNR 27. GP.

⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000130784704/meinungsforscherin-sabine-b-beantragte-den-kronzeugen-status> (Zugriff am 18. 11. 2021).

⁶ Vgl zu den Voraussetzungen im Detail *Schroll/Kert* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 209a Rz 11 ff. Ausführlich auch *Nimmervoll*, Die neue „große Kronzeugenregelung“, JBl 2018, 623 ff (Teil 1) und 696 ff (Teil 2).

⁷ *Schroll/Kert* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 209a Rz 53 f.

⁸ Stellt sich letztlich heraus, dass die Voraussetzungen – wider Erwarten – nicht vorliegen, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortzusetzen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anwendung der „kleinen Kronzeugenregelung“ gem § 41a StGB zu beantragen.

⁹ Erfüllt sind regelmäßig die §§ 168b und 146 ff StGB.

regelung (§ 11b WettbG, § 84 KartG), hat die Staatsanwaltschaft nach Verständigung durch den Bundeskartellanwalt das Ermittlungsverfahren gegen die straftätig gewordenen Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens vorläufig einzustellen, soweit diese sich zur Offenlegung ihres ermittlungswesentlichen Wissens verpflichten.¹⁰

2. Gesetzesentwurf zur Kronzeugenregelung

2.1. Änderungen in § 209a StPO

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut des § 209a Abs 1 StPO hat der den Kronzeugenstatus anstrebende Täter mit seinem Vorhaben zur freiwilligen Offenlegung von Informationen direkt an die Staatsanwaltschaft heranzutreten. Eine bloße Kontaktaufnahme mit der Polizei wird als unzureichend erachtet.¹¹

Durch die nun vorgeschlagene Formulierung „an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei“ in § 209a Abs 1 StPO wird dem Kronzeugen die ausdrückliche Möglichkeit eröffnet, initial sowohl an die Staatsanwaltschaft als auch an die Kriminalpolizei heranzutreten. Das weitere Verfahren soll wie gehabt weiterhin in den Händen der Staatsanwaltschaft verbleiben.

Die gesetzliche Klarstellung führt zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Rechtssicherheit für den Kronzeugen.¹² Schon bislang ist vorgesehen, dass der potenzielle Kronzeuge mit seinem Ansinnen von der Polizei (unverzüglich) an die Staatsanwaltschaft zu verweisen und diese über die Kontaktaufnahme entsprechend zu verständigen ist (§ 100 StPO).¹³ Die ausdrückliche Aufnahme der Kriminalpolizei in den Gesetzestext sollte nun zB auch das Risiko für den Kronzeugen ausschließen, dass die Anwendung der Kronzeugenregelung scheitert, weil sein Ansinnen nicht oder verspätet¹⁴ an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.¹⁵

Im Erstgespräch ist weiterhin auf eine umfassende Aufklärung des potenziellen Kronzeugen – sei es nun durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei – über die gesetzlichen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu ach-

ten. Die Voraussetzungen für die Anwendung im konkreten Fall sollten idealerweise bereits im Zuge des Erstgesprächs schriftlich festgehalten werden.¹⁶

2.2. Änderungen in § 209b StPO

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 209b Abs 1 und 2 StPO soll ein Anreiz für den einzelnen (straftätigen) Mitarbeiter geschaffen werden, die zur Aufklärung beitragenden Informationen möglichst früh und umfassend offenzulegen. Erklärtes Ziel der Änderungen ist, dass durch das frühe Vorliegen des Kronzeugenwissens die parallel zum Kartellverfahren geführten – regelmäßig aufwendigen und umfangreichen – strafrechtlichen Ermittlungen vereinfacht und beschleunigt werden.¹⁷

Erreicht werden soll dieses Ziel dadurch, dass nun explizit (auch) auf das Gewicht des Beitrags des einzelnen Mitarbeiters zur Aufklärung der Straftat und nicht nur des Unternehmens als Gesamtes abzustellen ist.¹⁸ Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ist dementsprechend das Verhalten der einzelnen Mitarbeiter entscheidend dafür, ob sie durch ihre Aussage und Kooperation die Basis für eine Inanspruchnahme des § 209b StPO schaffen. Für die Abwägung des Bundeskartellanwalts, ob überhaupt eine Verständigung an die Staatsanwaltschaft gem § 209b Abs 1 StPO erfolgt, ist neben dem Gewicht des Beitrags des Unternehmens nun auch das Verhalten der einzelnen Mitarbeiter relevant. Die Kronzeugenregelung soll jedoch ausdrücklich nur jenen Mitarbeitern zugutekommen, die aktiv zur Aufklärung beitragen (und aus diesem Grund in die Verständigung des Bundeskartellanwalts an die Staatsanwaltschaft gem § 209b Abs 1 StPO aufgenommen werden).

Keine Voraussetzung ist es hingegen, dass der Beitrag des einzelnen Mitarbeiters zur Aufklärung von *entscheidender* Bedeutung ist. Relevant ist lediglich die aktive und vollumfängliche Zusammenarbeit, unabhängig davon, welches Gewicht das offengelegte Wissen des einzelnen Mitarbeiters für die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft hat. Damit soll vermieden werden, dass hierarchisch untergeordnete Mitarbeiter oder Mitarbeiter aus anderen Bereichen mit einem geringeren Wissensstand oder auch Mitarbeiter, die in der Reihenfolge in den Ermittlungen später einvernommen werden, von der Kronzeugenregelung ausgeschlossen sind. Auch bei unternehmensinternen Ermittlungen – denen im Bereich der Aufarbeitung von Kartellverstößen regelmäßig eine nicht unwesentli-

¹⁰ Zu den Details siehe Schroll/Kert in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 209b Rz 4 ff.

¹¹ OGH 3. 11. 2020, 14 Os 108/20v; RIS-Justiz RS0133340.

¹² ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 2.

¹³ *BMJ*, Handbuch Kronzeugenregelung (1. 1. 2017) 13.

¹⁴ Denkbar wäre, dass in der Zwischenzeit Zwangsmaßnahmen gegen den Täter wegen der aufzuklärenden Straftat gesetzt werden und eine Anwendung der Kronzeugenregelung aus diesem Grund nicht mehr in Frage kommt.

¹⁵ In den Materialien wird ausgeführt, dass bislang „[e]in funktionierendes Vorgehen [...] maßgeblich mit ausreichenden Schulungen der und Belehrungen durch die Kriminalpolizei über die Möglichkeit des § 209a StPO zusammen[hängt], was bei nicht erfolgter oder mangelnder Belehrung und Koordination der Kriminalpolizei zulasten des Beschuldigten führen kann“ (ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 2).

¹⁶ *BMJ*, Handbuch Kronzeugenregelung, 14.

¹⁷ ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 2.

¹⁸ Nach der bisherigen Regelung kommt es ausschließlich auf den Aufklärungsbeitrag des Unternehmens im Ermittlungsverfahren der BWB und nicht auf den der einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Mitarbeiter des Kronzeugenunternehmens an (*BMJ*, Handbuch Kronzeugenregelung, 28).

che Bedeutung zukommt – soll dadurch ein Anreiz zur Mitwirkung aller Mitarbeiter geschaffen werden.¹⁹

Damit wird einerseits ein Anreiz für die einzelnen Mitarbeiter geschaffen, möglichst früh, bevor der Bundeskartellanwalt seine Verständigung verfasst, ihr gesamtes Wissen zu offenbaren.²⁰ Andererseits soll verhindert werden, dass Mitarbeiter ihre Entscheidung zur Kooperation vom Verhalten anderer Mitarbeiter abhängig machen. Das Inkrafttreten der geänderten §§ 209a und 209b StPO ist per 1. 1. 2022 geplant, wobei hinsichtlich § 209b StPO als entscheidendes Datum zeitlich auf das Einlangen der Verständigung des Bundeskartellanwalts bei der Staatsanwaltschaft als verfahrensrelevanter Zeitpunkt abgestellt werden soll. In laufende Verfahren, in denen bereits eine Mitteilung des Bundeskartellanwalts erfolgt ist, soll nicht eingegriffen werden. Angelehnt an das Konzept der Regelung des § 81 Abs 3 StPO soll der Tag des Einlangens nachvollziehbar in den Akten beurkundet werden.²¹

2.3. Kronzeugenregelung im Bereich des VbVG

Für den Bereich des § 209a StPO gilt gemäß dessen Abs 7, dass im Verfahren nach dem VbVG sinngemäß mit der Maßgabe vorzugehen ist, dass die Bestimmungen des § 19 Abs 1 Z 1 bis 3 VbVG anzuwenden sind. In Fällen, in denen der kooperierende Mitarbeiter über ein ausreichendes Maß an Vertretungsbefugnis – iSd Entscheidungsträgerstellung des § 2 Abs 1 VbVG – besitzt, kann die Kronzeugenregelung des § 209a StPO somit (auch) dem Verband selbst zugutekommen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind dafür vom Verband zu erfüllen. Legt ein Entscheidungsträger sein Wissen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offen, ist abzuklären, ob dies (auch) für den Verband erfolgt.²²

Ein entsprechender Verweis auf das VbVG in § 209b Abs 3 StPO („In gleicher Weise ist im Verfahren gegen Verbände nach dem VbVG vorzugehen.“) trat hingegen – ohne weitere Begründung des Gesetzgebers – bereits per 31. 12. 2016 außer Kraft und ist auch im nunmehrigen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Wengleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbands ohnehin vom Vorliegen einer Entscheidungsträger- oder Mitarbeiterstaten abhängt, ist zu beachten, dass die diversionelle Verfahrensbeendigung gegenüber (den) einzelnen Mitarbeitern oder Entscheidungsträgern nicht automatisch zu einer diversionellen Erledigung des Ver-

bandsstrafverfahrens führt.²³ Es verbleibt dementsprechend ein gewisses Risiko nach VbVG, welches – unter Berücksichtigung der drohenden finanziellen Implikationen (Geldbuße, Verfall) – (leitende) Mitarbeiter möglicherweise von einer Kooperation abhalten kann.²⁴

2.4. Weiterhin bestehende Kritikpunkte

Ein wiederholt geäußelter Kritikpunkt an der (verlängerten) Kronzeugenregelung in § 209a StPO ist das wirtschaftliche (Haftungs-)Risiko, das die Kronzeugen mit der Offenlegung ihres Wissens eingehen.²⁵ In diesem Zusammenhang wird auch ein „Haftungsprivileg“ gefordert, das – angelehnt etwa an § 37e Abs 3 KartG – den Kronzeugen vor überbordenden zivilrechtlichen (Schadenersatz-)Ansprüchen schützen soll.²⁶ Dem wird entgegnet, dass demjenigen, dem die Abwendung zivilrechtlicher Ansprüche wichtiger ist als die Abwendung einer Verurteilung mit den damit verbundenen Rechtsfolgen, keine echte „innere Umkehr“ bescheinigt werden könne, da in diesem Fall das finanzielle Motiv im Mittelpunkt der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft stünde.²⁷

Wengleich diversionelle Erledigungen im Strafverfahren keine Bindungswirkung für das Zivilverfahren entfalten,²⁸ bieten die im Ermittlungsverfahren durch den Kronzeugen offengelegten Tatsachen und Beweismittel regelmäßig eine aussichtsreiche Basis für die Geltendmachung zivilrechtlicher (Schaden-)Ersatzansprüche durch – im Ermittlungsverfahren idR privatbeteiligte und akteneinsichtsberechtigte – potenziell geschädigte Parteien. Den Materialien zufolge wurde von einer Besserstellung des Kronzeugen aufgrund der Notwendigkeit der Gläubigergleichbehandlung Abstand genommen. Bestimmungen zu Haftungsprivilegierung

¹⁹ ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 3 f.

²⁰ ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 3.

²¹ ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 4.

²² Gemäß *BMJ*, Handbuch Kronzeugenregelung, 23, ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Geständnis des Entscheidungsträgers auch für den Verband gilt. Vgl auch *Weratschnig in Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 8.113 ff.

²³ *Lehmkuhl/Zeder in Höpfel/Ratz*, WK StGB², § 19 VbVG Rz 13. Auch in den ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 4, wird ausgeführt, dass „nur eine auf den Verband selbst und auf die an ihn zu stellenden Anforderungen für eine Kronzeugenregelung abstellende Regelung die Möglichkeit der Verfolgung des Verbands trotz der Straflosigkeit der natürlichen Person endgültig ausschließen [würde]“.

²⁴ In den ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 4, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Anwendungsfällen des § 209b StPO regelmäßig die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 18 VbVG erfüllt sein werden.

²⁵ *Preuschl/Prochaska*, Die novellierte Kronzeugenregelung aus Verteidigersicht, ZWF 2017, 4 (5), sprechen zB vom „Damoklesschwert“ der zivilrechtlichen Ansprüche. Vgl dazu auch *Pollak*, WJ 2017, 90 ff.

²⁶ Für den Bereich des Kartellrechts siehe *Bielesz*, *ecolex* 2017, 124 (126 f). Zu § 37e Abs 3 KartG ist anzumerken, dass damit keine Bevorzugung des Kronzeugen bezweckt wird, sondern nur der Nachteil ausgeglichen werden soll, den der Kronzeuge durch die frühere Rechtskraft der Verletzungsentcheidung erfahren würde, und dies auch nur insoweit, als von den anderen Haftpflichtigen voller Ersatz erlangt werden kann (ErlRV 1522 BlgNR 15. GP, 7).

²⁷ *Pilnacek in Lewisch*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2017, 17 (26).

²⁸ Zuletzt OGH 27. 6. 2019, 6 Ob 118/19z.

finden sich allerdings – in unterschiedlicher Ausformung – in mehreren Sondergesetzen, weshalb diese Begründung nicht verfährt.²⁹

Wenngleich durch die geplante Aufnahme der Kriminalpolizei als mögliche erste Anlaufstelle des Kronzeugen eine sinnvolle Klarstellung erfolgt, verbleiben weiterhin Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Informationspreisgabe. Die Voraussetzung, dass der potenzielle Kronzeuge noch nicht als Beschuldigter zur über den eigenen Tatbeitrag hinausgehenden Straftat vernommen wurde und auch sonst keine Zwangsmaßnahmen gegen ihn in diesem Zusammenhang gesetzt wurden, ist unscharf.³⁰ Da sich Vernehmungen in der Praxis selten punktgenau auf einen Sachverhalt beschränken, wird die Anwendung der Kronzeugenregelung insbesondere in jenen Fällen, in denen bereits eine Beschuldigtenvernehmung stattgefunden hat, regelmäßig ausgeschlossen sein.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des § 209b StPO waren insbesondere Bedenken dahingehend geäußert worden, dass durch die Fokussierung auf den einzelnen Mitarbeiterbeitrag das Risiko besteht, dass einzelnen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung genommen wird, da diese einerseits nicht oder zu spät von den Ermittlungen erfahren (oder sogar bewusst von der Inanspruchnahme abgehalten werden) oder andererseits im Einzelfall nicht über den erforderlichen (faktischen) Informationszugang verfügen, wodurch es zu einer Benachteiligung hierarchisch untergeordneter Mitarbeiter kommen könnte.³¹ Diesen – berechtigten – Bedenken konnte durch die in der Regierungsvorlage vorgenommenen Anpassungen entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ein Vorgehen nach § 209b

StPO bislang zwar auch dann noch möglich war, wenn bereits Ermittlungen gegen den Kronzeugen eingeleitet wurden, ein erfolgreicher Kronzeugenantrag aber als weitgehend ausgeschlossen angesehen wurde, wenn die Staatsanwaltschaft davor bereits einen „verdichteten Verdacht“ hatte und somit das Kriterium der Gewichtigkeit des Aufklärungsbeitrags wegfiel.³² Wenngleich der Umfang des Beitrags des einzelnen Mitarbeiters für die Anwendung des § 209b StPO irrelevant sein soll, soweit dieser aktiv und vollumfänglich sein Wissen preisgibt, ist das Gewicht des Beitrags des Unternehmens als gesamte Einheit weiterhin für die Abwägung des Bundeskartellanwalts entscheidend. Das Kriterium der Rechtzeitigkeit der Kooperation ist vor diesem Hintergrund jedenfalls weiterhin zu berücksichtigen.

Schlussendlich ist die (erneut) vorgenommene Befristung der Kronzeugenregelung nicht nachvollziehbar, da die letzten Jahre ausreichend Gelegenheit zur Evaluierung boten und eine solche auch unabhängig von der befristeten Geltung der Regelung erfolgen könnte. Die Befristung soll nach den Materialien allerdings auch für eine entsprechende Überarbeitung der Regelungen zum VbVG genützt werden.³³

► Auf den Punkt gebracht

Die Kronzeugenregelung der §§ 209a und 209b StPO soll um weitere sieben Jahre verlängert werden und geringfügige inhaltliche Anpassungen erfahren. Wenngleich die Verlängerung zweifellos sinnvoll und wichtig ist, verbleiben Unsicherheiten und fehlende Anreize, die eine umfassendere Anwendung der Möglichkeit in der Praxis nach wie vor zweifelhaft erscheinen lassen.

²⁹ Neben § 37e Abs 3 KartG ist zB an gesetzlich normierte Haftungsgrenzen (§ 275 UGB ua) oder Fälle der gesetzlichen Ausfallbürgschaft zu denken.

³⁰ Vgl auch Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 209a Rz 51.

³¹ Vgl Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht vom 8. 11. 2021, 15/SN-153/ME 27. GP, 9 ff; Stellungnahme des Bundeskartellanwalts vom 8. 11. 2021, 14/SN-153/ME 27. GP, 4. Im Bereich des Kartellrechts wird allein auf das Verhalten des „Unternehmens“ als solches abgestellt (§ 11b WettbG spricht von „Unternehmern oder Unternehmervereinigungen“).

³² BMJ, Handbuch Kronzeugenregelung, 26 f. Vgl Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 209b Rz 16, die davon ausgehen, dass Informationen für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten (nur) dann nicht mehr von entscheidender Bedeutung sein können, wenn der Staatsanwaltschaft bereits alle Umstände der Tat bekannt sind.

³³ ErlRV 1175 BlgNR 27. GP, 4.